

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 3 (1930)

Artikel: Miscellen : Wandernde Chirurgen und Arzneikrämer in Solothurn
Autor: Kaelin, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der landtstul und das hochgericht by dem Sickeren, so unser getrűw lieb Eydtgnossen und mitburger von Solothurn bißhar geprucht uff unserm erdtrych und in unseren hohen und nidern gericht standind, deßhalb glimpff fug und recht gehept, daßelbig hochgericht und den landtstul daddannen zethun, haben wyr doch söllich umb fründtschafft burgerlicher liebe und guter nachpurschafft willen underlaßen, und die obgemeldten frommen, fürsichtigen, wysen Schultheyßen und Rhat der Statt Solothurn unser getrűw lieb Eydtgnoßen und mitburger offtmaln schriftlich und mündtlich angesucht, und vermant, das obgemeldt hochgericht und den landstul ab unserm erdtrych zeverrucken, daß sy sich lang gewidrigot mit fürwendung der langen rűwigen besitzung und darzuo sich erbotten ein abwechsell zethun, und ander erdtrich daran zegeben, wann aber uns das je nitt annemlich, das wyr Inen schriftlichen schein geben wöltind, wann obgemeldt hochgericht und landstul abfuletind, das wyr mit dem unseren nit dahin rucken wöltind, Uff söllich wyr uns von fründtschafft unnd Eydtgnoßischer liebe wegen begeben haben, das obgedacht hochgericht und den landstul also stan abfulen und zergan laßen, doch mit heyterem ußgetrucktem vorbehalt, das oberüert unser getrűw lieb Eydtgnossen und mitburger von Solothurn und ihre nachkommen an dem ort gar nüt richten noch landtagen haltten söllind und wann daßelbig hochgericht und landstul nider und abfulend, das sy und ihr nachkommen weder daselbs noch an anderen orten uff unserem erdtrych in unseren hohen und nideren gericht dhein ander hochgericht noch landtstul uffrichten noch machen, Sonders uns uff unserm erdtrych rűwig und ungeirt laßen und uns das alles mit Irem brieff und sigell versichern. Dargegen so versprechen Wyr für uns und unsere nachkommen von fründtschafft und Liebe wegen, das Wyr noch unser nachkommen an dem selben end ud da jertz obbestimpt hochgericht und landstul stand mit unserem hochgericht nit rucken, ouch kein nűwe hochgericht daselbs machen wellend, Doch unser Herligkeyt und gerechtigkeit in ander wäg an dem und anderen orten ane schaden und abbruch. In kraft dieses brieffs, den wyr zuo zűgsame urkund und stäthaltung obgeschriebner dingen mit unserm anhangenden sigell verwart und gemelte unseren getrűwen lieben Eydtgenossen und mitburgern von Solothurn zugestellt haben, Beschechen Frytag einlyfften Decembris, so man zalt von der gepurt unseres lieben Herren Jesu Christi unsers Säligmachers Tusent fünfhundert vierzigk und fünf Jar.

Dr. J. Kaelin.

Wandernde Chirurgen und Arzneikrämer in Solothurn.

Noch im 19. Jahrhundert besuchten, wie Inserate in solothurnischen Zeitungen belehren, wandernde Heilkünstler aller Art unsere Städte. Bei der frühern geringen Spezialisierung der ärztlichen Wissenschaft bot eine Stadt allein einem Spezialisten zu wenig Verdienst. Und weil das Reisen eine teure und umständliche Sache war, ging nicht der Patient dem Arzte nach, sondern dieser suchte sich seine Klienten in weitem Umkreis. Immerhin handelt es sich in der Regel um Eingriffe der „niedern Chirurgie“, die mehr Handgeschicklichkeit als umfassende Kenntnisse verlangen.

Noch weit stärker entwickelt war diese wandernde Heilkunde und die Arzneikrämerei in frühern Zeiten. Da griffen dann die ortsansässigen Doktoren und Chirurgen gelegentlich ein, um das sie konkurrierende Wandergewerbe nicht überwuchern und zum Schaden des Publikums ausschlagen zu lassen.

Eine solche Entwicklung scheint zu Beginn des 18. Jahrhunderts gedroht zu haben, weshalb die hiesige *Medizinische Facultät*, in welcher die studierten Doktores Medicinae, die approbierten Apotheker und obrigkeitlich geprüften Wundärzte, Augen-Stein- und Bruchschneider vereinigt waren,¹⁾ sich beim Rat für eine *schriftliche Feststellung* ihrer Aufsichtsrechte über diese fahrenden Heilkünstler und Medizinkrämer verwendete.

In der Sitzung vom 17. September 1710 beschloß der *Rat*, die Facultät soll ihre dahingehenden Begehren schriftlich vorlegen, „damit solche nachwärts ratifiziert und gutgeheißen werden können.“ In der Sitzung vom 24. September wurde die Eingabe „ablesend verhört“ und in allen Punkten gutgeheißen. Daraufhin wurde der Facultät „ein Instrumentum zuhanden gestellt“, d. h. eine Urkunde ausgefertigt, in welcher die Solothurner Heilkundigen „zu Trost einer liebwerthen Bürgerschaft .. bei dem alten dießorthigen Gebrauch und Härkommen“ geschützt und geschirmt wurde.¹⁾ Diese mit dem Stadtsiegel bekräftigte Pergamenturkunde kam zusammen mit andern Schriften der „Medizinischen Facultät“ auf die Stadtbibliothek und gehört nunmehr zum Bestand der Zentralbibliothek Solothurn. Wir geben sie nachstehend im Wortlaut wieder.²⁾

Wir Schultheis und Rath der Statt Solothurn thun kund und zu Wüssen männiglichen mit gegenwärtigem Brieffe: Demnach uns in heütiger unser Rathversammlung unsere liebe und getreüwe

¹⁾ Vgl. Dr. F. Schubiger, *Geschichte der Medizinischen Gesellschaften des Kantons Solothurn*, Solothurn 1923, S. 11—18.

¹⁾ Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual 1710, S. 1026 und 1048.

²⁾ Die Urkunde ist kopiert im *Conceptenbuch* Nr. 103, (1707—1710), S. 151.

Wir haben im hier abgedruckten Text sämtliche vokalisch gebrauchte v durch u ersetzt, ferner die Verstärkung des k durch h, z. B. in khauffen, khund udgl. nicht aufgenommen, einzelne Versalien in nicht substantivisch gebrauchten Wörtern durch kleine Buchstaben ersetzt. Im übrigen haben wir den Text buchstabengetreu wiedergegeben, um auch linguistischen Zwecken zu dienen.

der Praeses und Uebrige allhiesiger medicinischer Facultet Einverleibte in aller Gebühr vorbringen lassen, wie das Sie der frömbden Operatorn und Marcktschreyern halb hiernach vermerckte lob. Gewohnheit und Ordnung von altem har gehalten: mithin die Gerechtsambe zu genüßen gehabt, das Erstens, sobald ein Operator, Marcktschreyer, oder anderer dergleichen von Uns die gnädige Permißion erlanget seine Composita und Arzneyen öffentlich zu verkauffen, ehe und zuvor er selbige fail gepotten, und das Theatrum oder Brüegen bestigen einem jewilligen Praesidi der Facultet eineß Muster von allen seinen, sowohl jinnerlich in den Leib zu der Chur des Menschen zubereitheten, als äusserlich applicierenden auch Sie darumben mit schriftlicher Gewahrsambe zu verseehen. Wan nun Wir in reife Erwägung gezogen, das ermelte Ordnung und althergebrachte Gewohnheit, nicht allein zu Beibehaltung guter Polizey, sondern auch zu Versicherung und Conservation eines jeden Privati seiner Gesundheit sehr vorteilhaftig, und gleichsamb ohnumgänglicher Nothurfft: Beynebens vonselbsten allezeit geneigt den unserigen absonderlich aber denen Jenigen, welche vor anderen mit guten, ehrbaren, und adelichen Sitten und Tugenden, auch sonderer Erfahrungheit, Verstand und Geschicklichkeit begabt, sich gegen uns, und dem gemeinen Wesen durch threüweyfferige Dienstgeflüssenheit geliebt und recommandiert gemacht, sondere Gnaden und Freyheiten mitzuthheilen: Als wollen Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wüssen vermeltem Praesidi und Facultet, und ihren Nachkommen vorgenannte Recht, Medicamenten und Mittlen, überreichen und zukommen lassen solle: Auff das Er Praeses darüberhin die Facultet versambeln, und Ihro solche ad examinandum, ob sie zur Gesundheit befürderlich und ersprießlich, und nicht etwan, wie öffters beschehen, mehr verderblich seyen, vorlegen möge. Zum Anderen: Wan ein solcher Operator oder Marktschreyer seine Artzneyen und Wahren öffentlich ausruffet und verkauffet, das derselbe von Einer auffgerichteten Brüege, oder Theatro Ein Cronen Gelts, so er aber allein auff einem Wagen, oder Reyskahren aufgestanden, eine halbe Cronen, und diejenige, so auff Pferdten, Stüehlen, oder Bänken fail haben, sechs Batzen ein Creutzer alles hießiger Müntz und Währunge, zuhanden der Facultet zu bezahlen und zu entrichten schuldig gewesen; auch solches also von Ihnen vermög ordentlicher Verzeich-

nus bis dahin bezogen, und erhebt worden: Haben zumahlen ermel-
ter Praeses und Facultet uns demüthig gepetten, wir wolten gnädig
geruhen Ihnen solch obegeschrieben Ihr altes Härkommen, guete
Gewohnheit und Ordnung zu bestättigen und zu confirmieren;
unserer Statt gewöhnlichem Ehren Secret Insigill verwahret, und
von unserem Stattschreiber aigenhändig underzogen worden. So
geben und beschechen den Vier und zwanzigsten Septembris, als
mann zalt nach der gnadenreichen Geburth Unsers Heyllands
und Seeligmachers JESU Christi ein taussent siben hundert zechen
Jahr. Ao 1710.

Besenal de Bronstat
Stattschreyber

Zu wüssen seye, das nach altem Gebrauch und Härkommen
Wir hiermit auch vorbehalten haben wollen, das, so einem frömb-
den operatori oder Artzet vergünstiget wird seine Artzneyen of-
fentlich zu verkauffen, er von jeder Gattung derselben ein Stuck
Unseren, jeweiligen geehrten Herren Amtschultheiß überreichen
solle.

Dr. J. Kaelin.

Die Stimmkraft der politischen Parteien im Kanton Solothurn seit 1896.

Anlässlich der Jahrhundertfeier des Volkstages von Balsthal
bietet eine kleine Übersicht über die Stärke der politischen Par-
teien wohl ein größeres Interesse als sonst. Die nachstehende
Darstellung geht allerdings nur bis auf das Jahr 1896 zurück, sie
hat jedoch den Vorteil, die jeweilige Stimmkraft der einzelnen
Parteien sozusagen mit mathematischer Genauigkeit wiederzu-
geben. Dies wird ermöglicht durch das im Kanton Solothurn seit
1896 zur Anwendung gelangende Proportionalwahlssystem, bei dem
jeder Wähler mittelst des Listentitels, d. h. mit der Parteibezeich-
nung am „Kopfe“ des Wahlzettels, sich in eine Partei einreihen
muß.

Bei den Kantonsrats-Wahlen ergaben sich im Zeitraum 1896 bis
1929 die folgenden Stimmzahlen der Parteien (die in Klammer
beigefügten Ziffern geben das prozentuale Verhältnis zur Zahl der
Stimmenden wieder):